

RS Vwgh 2002/11/26 2001/11/0324

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §7 Abs2 impl;

KFG 1967 §66 Abs1 litb;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

StGB §207 Abs1;

Rechtssatz

Für die gemäß § 73 Abs. 2 KFG 1967 zu bestimmende Zeit, für die keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf, ist die unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 66 Abs. 3 KFG 1967 zu erstellende Prognose maßgebend, innerhalb welchen Zeitraumes die Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit erwartet werden kann. Im gegebenen Zusammenhang ist demnach maßgebend, für welchen Zeitraum mit der Begehung von weiteren schweren strafbaren Handlungen durch den Beschwerdeführer gerechnet werden muss. In Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Wirksamkeit der gegenständlichen Entziehungsmaßnahme die Strafhaft bereits fast zur Gänze verbüßt hatte und die Strafe (neben anderen Strafzwecken) auch spezialpräventiven Bedürfnissen dient (vgl. das Erkenntnis vom 23. April 2002, Zl. 2001/11/0195, mwN), ist auch bei Berücksichtigung der von der Behörde mit Recht hervorgehobenen Verwerflichkeit der vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen (Verbrechen der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB) nicht erkennbar, warum erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft mit einer Änderung der Sinnesart (§ 66 Abs. 1 lit. b KFG 1967) gerechnet werden kann und nicht bereits nach Ablauf einer Zeit, die 18 Monate nicht übersteigt, mit der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit gerechnet werden konnte. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass bei Festsetzung einer 18 Monate nicht übersteigenden Entziehungszeit auch eine bloß vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß § 74 Abs. 1 KFG 1967 in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110324.X02

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at